

Übergriffe seitens der Angolanischen Nationalpolizei, insbesondere in Gebieten, die kürzlich in die staatliche Verwaltung übergeführt wurden, und über die jüngste Zunahme feindseliger Propaganda. Das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erfüllung der noch unerledigten Aufgaben des Friedensprozesses hat zu einer gravierenden Verschlechterung der militärischen Lage und der Sicherheit im Land geführt. Der Rat fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die União Nacional para a Independência Total de Angola mit altem Nachdruck auf, jedwede Handlung zu unterlassen, die zu neuen Feindseligkeiten führen oder den Friedensprozeß zum Scheitern bringen könnte.

Der Rat billigt den Plan zur Erfüllung der noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka bis zum 31. Mai 1998, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Gemeinsamen Kommission am 15. Mai 1998 vorgelegt hat. Der Rat verlangt, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen nach diesem Plan erfüllen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997 festgelegten Maßnahmen zu überprüfen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen.

Der Rat dankt dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission dafür, daß sie der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses behilflich sind.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3891. Sitzung am 12. Juni 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1173 (1998) vom 12. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die kritische Lage im Friedensprozeß, die dadurch entstanden ist, daß die União Nacional para a Independência Total de An-

gola ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹, dem Protokoll von Lusaka¹²⁸, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und dem Plan zur Erfüllung der noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka bis zum 31. Mai 1998, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs am 15. Mai 1998 der Gemeinsamen Kommission vorgelegt hat, nicht befolgt hat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Mai 1998¹³⁶,

in Anerkennung der Schritte, die die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung unternommen hat, um ihre nach dem genannten Plan bestehende Verpflichtung, die Verbreitung feindseliger Propaganda über die staatlich kontrollierten Medien einzustellen und die Übergriffe durch die Angolanische Nationalpolizei zu verringern, zu erfüllen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Mission vom 2. Juni 1998 betreffend das Weiterbestehen nicht demobilisierter bewaffneter Kräfte der União Nacional para a Independência Total de Angola¹³⁷,

A

1. *verurteilt* die União Nacional para a Independência Total de Angola dafür, daß sie ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka¹²⁸, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1127 (1997), sowie dem Plan, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Gemeinsamen Kommission vorgelegt hat, nicht voll erfüllt hat, und macht ihre Führung dafür verantwortlich;

2. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola bei der umgehenden Ausweitung der Staatsverwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet, insbesondere auch auf Andulo, Bailundo, Mungo und Nharea, uneingeschränkt und bedingungslos kooperiert und alle Versuche, diesen Prozeß umzukehren, einstellt;

3. *verlangt erneut*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Entmilitarisierung abschließt und alle Versuche zur Wiederherstellung ihrer militärischen Fähigkeiten einstellt;

4. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Verifikation ihrer Entmilitarisierung mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola voll kooperiert;

5. *verlangt außerdem*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle Angriffe ihrer Mitglieder gegen Personal der Mission, internationales Personal, die Behörden der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, namentlich die Polizei, sowie gegen die Zivilbevölkerung einstellt;

¹³⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/503, Anlage.

6. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alle Handlungen zu unterlassen, namentlich den übermäßigen Einsatz von Gewalt, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben könnten, legt der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nahe, in den Gebieten, auf die die Staatsverwaltung ausgeweitet wird, gegebenenfalls und im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka Personal der União Nacional para a Independência Total de Angola heranzuziehen, und legt der Regierung außerdem nahe, auch weiterhin friedlichen Maßnahmen, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses beitragen, den Vorrang einzuräumen;

7. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, alle Handlungen zu unterlassen, die zu neuen Feindseligkeiten führen oder den Friedensprozeß untergraben könnten;

8. *betont* die Wichtigkeit der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich des vollen Schutzes aller angolanschen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet;

9. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals bedingungslos zu garantieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal der Mission umgehend und nach Bedarf zu verlegen, um die Ausweitung der Staatsverwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet, insbesondere auch auf Andulo, Bailundo, Mungo und Nharea, zu unterstützen und zu erleichtern, und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, in dieser Hinsicht voll zu kooperieren;

B

unter Hinweis auf Ziffer 9 seiner Resolution 1127 (1997),

feststellend, daß die derzeitige Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

11. *beschließt*, daß mit Ausnahme Angolas alle Staaten, in denen sich Gelder oder andere Finanzmittel der União Nacional para a Independência Total de Angola als Organisation oder von hochrangigen Amtsträgern der União Nacional para a Independência Total de Angola und ihren erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen nach Ziffer 11 der Resolution 1127 (1997) befinden, einschließlich aus Vermögenswerten stammende oder durch sie erzeugte Gelder, von allen Personen und Körperschaften in ihrem Hoheitsgebiet,

die solche Gelder und Finanzmittel besitzen, verlangen werden, diese einzufrieren und sicherzustellen, daß sie der União Nacional para a Independência Total de Angola als Organisation oder hochrangigen Amtsträgern der União Nacional para a Independência Total de Angola und ihren erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen nach Ziffer 11 der Resolution 1127 (1997) weder direkt noch indirekt noch zu ihrem Nutzen verfügbar gemacht werden;

12. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden,

a) um alle offiziellen Kontakte mit der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola in den Gebieten Angolas zu unterbinden, auf die die Staatsverwaltung noch nicht ausgeweitet worden ist, mit Ausnahme von Kontakten der Vertreter der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten des Protokolls von Lusaka;

b) um die direkte oder indirekte Einfuhr aller Diamanten aus Angola in ihr Hoheitsgebiet zu verbieten, die nicht der Kontrolle durch die Ursprungszeugnisregelungen der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung unterliegen;

c) um, sobald der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 allen Mitgliedstaaten die von diesem Ausschuss gebilligten Richtlinien bekanntgegeben hat, den Verkauf oder die Lieferung von Ausrüstungen für den Bergbau oder Dienstleistungen auf dem Gebiet des Bergbaus an Personen oder Körperschaften in den Gebieten Angolas, auf die die Staatsverwaltung noch nicht ausgeweitet worden ist, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verbieten;

d) um, sobald der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 allen Mitgliedstaaten die von diesem Ausschuss gebilligten Richtlinien bekanntgegeben hat, den Verkauf oder die Lieferung von Kraftfahrzeugen oder motorisierten Wasserfahrzeugen oder Ersatzteilen für dieselben oder von Land- oder Wassertransportdiensten an Personen oder Körperschaften in den Gebieten Angolas, auf die die Staatsverwaltung noch nicht ausgeweitet worden ist, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verbieten;

13. *beschließt ferner*, daß der Ausschuss nach Resolution 864 (1993) von Fall zu Fall und nach einem Keineinwand-Verfahren Ausnahmen von den in den Ziffern 11 und 12 genannten Maßnahmen für nachweislich medizinische oder humanitäre Zwecke genehmigen kann;

14. *beschließt*, daß die in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Maßnahmen am 25. Juni 1998 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit ohne weitere Vorankündigung in Kraft treten, es sei denn, der Sicherheitsrat beschließt auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola bis zum

23. Juni 1998 allen ihren Verpflichtungen nach Ziffer 2 dieser Resolution voll nachgekommen ist;

15. *bekundet seine Bereitschaft*, die in den Ziffern 11 und 12 sowie die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen und sie aufzuheben, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle ihre einschlägigen Verpflichtungen vollinhaltlich befolgt hat;

16. *bekundet außerdem seine Bereitschaft*, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen zu erwägen, falls die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht vollinhaltlich befolgt;

17. *fordert* alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

18. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, die mit den Ziffern 19 bis 21 der Resolution 864 (1993) und Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen genauestens durchzuführen sowie Ziffer 6 der Resolution 1127 (1997) zu befolgen;

C

19. *ersucht* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, die Gebiete Angolas zu benennen, auf die die Staatsverwaltung nicht ausgeweitet worden ist, und sie dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zu notifizieren;

20. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993),

a) rasch Richtlinien für die Umsetzung der Ziffern 11 und 12 zu erarbeiten und zu prüfen, wie die Wirksamkeit der vom Rat in seinen früheren Resolutionen verabschiedeten Maßnahmen weiter verstärkt werden kann;

b) dem Rat bis zum 31. Juli 1998 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Staaten zur Durchführung der in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Maßnahmen getroffen haben;

21. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) spätestens bis zum 15. Juli 1998 Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung der Ziffern 11 und 12 getroffen haben;

22. *ersucht außerdem* diejenigen Mitgliedstaaten, denen Informationen über Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Resolution vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zur Weiterleitung an

schuß nach Resolution 864 (1993) zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten vorzulegen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3891. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3894. Sitzung am 24. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Juni 1998 (S/1998/566)¹³⁴"

Resolution 1176 (1998) vom 24. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1173 (1998) vom 12. Juni 1998,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Juni 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹³⁸,

feststellend, daß die derzeitige Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola den in der Resolution 1173 (1998) genannten Verpflichtungen voll und bedingungslos nachkommt;

2. *beschließt*, daß die in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173 (1998) festgelegten Maßnahmen unbeschadet der Ziffer 14 der Resolution 1173 (1998) am 1. Juli 1998 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit ohne weitere Vorankündigung in Kraft treten, es sei denn, der Sicherheitsrat beschließt auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola allen ihren Verpflichtungen nach Ziffer 2 der Resolution 1173 (1998) voll nachgekommen ist;

3. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993), dem Rat unbeschadet der Ziffer 20 b) der Resolution 1173 (1998) bis zum 7. August 1998 über die Maßnahmen Bericht

¹³⁸ Ebd., Dokument S/1998/566.